

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

---

(Vom 7. Januar 1881.)

Der Bundesrath genehmigte den vom eidg. Militärdepartement und dem Post- und Eisenbahndepartement ausgearbeiteten neuen Distanzenzeiger.

---

(Vom 11. Januar 1881.)

In Vollziehung eines Beschlusses des schweizerischen Nationalrathes vom 25. Juli 1867 hat der Bundesrath beschlossen, die Kantonsregierungen wieder zu ersuchen, ihm Mittheilungen über die im Jahr 1880 stattgefundene Auswanderung von Schweizerbürgern nach überseeischen Ländern zu machen.

Das diesfällige Kreisschreiben lautet also:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„In Vollziehung eines Beschlusses des Nationalrathes vom 25. Juli 1867 sind seit 1868 die Kantonsregierungen alljährlich ersucht worden, Mittheilungen über die Auswanderung von Schweizerbürgern in überseeische Länder zu machen; diese Mittheilungen wurden alsdann zusammengestellt und im Bundesblatt publizirt.

„Wenn je zu einer Zeit, so sind in der gegenwärtigen solche Mittheilungen von Interesse, indem es wünschbar ist, zu vernehmen, in welchem Grade die überseeische Auswanderung durch den herrschenden Nothstand im letzten Jahre zugenommen hat.

„Wir ersuchen daher die Regierungen sämmtlicher Kantone, uns über die im Jahre 1880 stattgefundene Auswanderung von Schweizerbürgern aus ihrem Gebiete in überseeische Länder Kenntniß zu geben.

„Es kann dies durch Ausfüllen des beiliegenden, schon seit 1868 üblichen Formulars A durch die Gemeinde- oder Bezirksbehörden geschehen.

„Wird jedoch nicht dieser Weg eingeschlagen und werden ungleichartige Quellen, wie Publikationen im Amtsblatt, Angaben von Auswanderungsagenturen, von Paßbüreaux etc. benutzt, so wird es behufs der Vermeidung von Doppelzählungen nothwendig sein, sich über die einzelnen ausgewanderten Personen Auskunft nach dem beiliegenden Formular B geben zu lassen.“\*)

„Das eidgenössische statistische Büreau hat den Auftrag, Ihnen von demjenigen Formulare, dessen Sie sich zu bedienen gedenken, die von Ihnen gewünschte Anzahl von Exemplaren kostenfrei zu übermitteln.

„Indem wir Sie ersuchen, dem genannten Büreau die Ergebnisse Ihres Kantons bis spätestens Ende März dieses Jahres zuzusenden, benutzen wir gerne den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.“

---

Mit Note vom 9. dies bringt die schweizerische Gesandtschaft in Berlin dem Bundesrathe zur Kenntniß, daß durch Verordnung des Deutschen Kaisers vom 29. Dezember 1880 für die aus Rußland kommenden Reisenden (Angehörige des deutschen Reiches und derjenigen Länder, in welchen den Deutschen der Eintritt ohne Visirung des Passes durch eine gesandtschaftliche oder Konsularbehörde des betreffenden Landes gestattet ist) die Verpflichtung, die Pässe in Gemäßheit der §§ 1 und 2 der Verordnung vom 14. Juni 1879 visiren zu lassen, aufgehoben worden ist.

---

Der Bundesrath wählte zum Telegraphisten in Basel: Hrn. Fridolin Landolt, Telegraphenaspirant, von Näfels (Glarus), in Luzern.

---

\*) Die oben erwähnten Formulare A und B sind ganz die gleichen, wie sie sich im Bundesblatt vom Jahr 1880, Band I, Seite 129 und 130 finden.

---

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.01.1881
Date	
Data	
Seite	88-89
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 966

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.